

Beschwerdeformular

für das Einreichen einer Beschwerde bei der GN Invest AG, LI-9490 Vaduz

E-Mail-Adresse: info@gninvest.com

1. Beschwerdeführer	
Vorname, Name	
Adresse, PLZ, Wohnort	
Wohnsitzland	
E-Mail-Adresse:	
Datum der Beschwerde:	
2. Beschwerdegegenstand	
<input type="checkbox"/> Portfoliomanagement <input type="checkbox"/> Anlageberatung	
<input type="checkbox"/> Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben	
<input type="checkbox"/> Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden	
<input type="checkbox"/> Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen	
<input type="checkbox"/> Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.	
Beschreibung der geltend gemachten Pflichtverletzung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft:	
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

3. Forderung des Beschwerdeführers an die Vermögensverwaltungsgesellschaft

4. Informationen zum Verfahren

Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse einzureichen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die unten stehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme der Vermögensverwaltungsgesellschaft abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle Telefon + 423 238 10 30

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt Fax + 423 238 10 31

Postfach 343 / Mitteldorf 1 E-Mail info@schlichtungsstelle.li

LI-9490 Vaduz

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

5. Durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft auszufüllen

Datum Eingang der Beschwerde:	
Datum Antwort an Beschwerdeführer:	
Ergebnis der Beschwerdebearbeitung:	